

HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

PROMOTIONSORDNUNG
der Fakultät für Maschinenbau
(PromO MB)

(nichtamtliche Lesefassung)

Die Neufassung der Promotionsordnung Maschinenbau wurde
im Fachbereichsrat beschlossen am 21.10.2004
im Akademischen Senat verabschiedet am 09.12.2004,
durch den Präses der BWF genehmigt am 16.11.2005,
durch BMVg genehmigt mit Erlass vom 14.12.2005
und im Hochschulanzeiger veröffentlicht am 13.01.2005

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWF-Hochschulamt	BMVg	HSA
1.	19.11.2009	14.01.2010	A 12/54.52-7 vom 26.04.2010	FüS/ UniBw Az 38-01-04 vom 29.04.2010	Nr. 04/ 2010 vom 12.05.2010
2.	28.05.2015	11.06.2015	Az. E31011-02 vom 15.07.2015	FüS/UniBw Az 38-01-06 vom 22.07.2015	Nr. 11/2015 vom 20.08.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Promotionsrecht	4
§ 2 Voraussetzungen zur Promotion	4
§ 4 Zulassung zum Promotionsverfahren	6
§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 6 Promotionsausschuss.....	7
§ 7 Begutachtung der Dissertation	7
§ 8 Mündliche Prüfung.....	8
§ 9 Prüfungsergebnisse.....	9
§ 10 Veröffentlichung der Dissertation	9
§ 11 Verleihung des Doktorgrades	10
§ 12 Überprüfung des Verfahrens	10
§ 13 Entzug des Doktorgrades	10
§ 14 Ehrenpromotion.....	11
§ 15 Inkrafttreten.....	11
Anlage 1: Muster für das Titelblatt der genehmigte Dissertation.....	12
Anlage 2: Muster für die Promotionsurkunde (Anhalt).....	13

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur/Dr.-Ingenieurin (Dr.-Ing.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer ingenieurwissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Fakultät kann die akademische Würde Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) aufgrund eines besonderen Beschlusses (s. § 14) verleihen.

§ 2 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern / zehn Trimestern an einer Hochschule, das durch ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen nachgewiesen wird. Absolventen deutscher Hochschulen haben in der Regel ein mit dem akademischen Grad Master oder dem universitären Grad Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium nachzuweisen. Absolventen von Hochschulen innerhalb des europäischen Bildungsraumes haben in der Regel ein mit dem akademischen Grad Master abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium nachzuweisen. Dem gleichgestellt ist ein abgeschlossenes, wissenschaftliches Studium, das in der Summe mindestens 125 Leistungspunkte aus ingenieur- und naturwissenschaftlichen Anteilen umfasst. Die Summe der anrechenbaren ingenieur- und naturwissenschaftlichen Leistungspunkte setzt sich – entsprechend den Empfehlungen des Fakultätstages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 04. Juli 2002 in Dresden – aus den Bereichen
 - 1: Naturwissenschaftliche Grundlagen
 - 2: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
 - 3: Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen
 - 4: Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsfächer inklusive Labore ohne Fächer aus dem Bereich 1zusammen, wobei aus dem Bereich 1 maximal 46, aus dem Bereich 2 maximal 74, aus dem Bereich 3 maximal 25 und aus den Bereichen 3 und 4 zusammen maximal 54 Leistungspunkte in die Summe eingehen dürfen.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen, die ihren Master, ihre universitäre Diplomprüfung oder ihr Staatsexamen nicht in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang abgelegt haben, können zur Promotion zum Doktor-Ingenieur/zur Doktor-Ingenieurin zugelassen werden, wenn der Fakultätsrat vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens festgestellt hat, dass die Dissertation von technischer Bedeutung ist und der Bewerber/die Bewerberin über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Maßgeblich für die Feststellung der hinreichenden ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse ist die nach Absatz 1 Satz 5 zu bildende Summe. Ist diese Summe kleiner als 125 Leistungspunkte, so sind zusätzliche ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse durch Prüfungen in der Fakultät in ingenieurwissenschaftlichen Kernfächern der in Absatz 1 genannten Bereiche 1, 2 und 3 nachzuweisen, und zwar im Umfang von 8 Leistungspunkten, wenn die Summe größer als 62 Leistungspunkte ist, und im Umfang von 16 Leistungspunkten, wenn die Summe kleiner als 63 aber größer als 29 Leistungspunkte ist. Ist diese Summe kleiner als 30 Leistungspunkte, so sind in einem solchen Umfang zusätzliche ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse durch entsprechende Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Kernfächern nachzuweisen, dass insgesamt mindestens 46 Leistungspunkte erreicht werden. Die Festlegung der Kernfächer erfolgt durch den Fakultätsrat. Der Prüfungsausschuss erarbeitet einen Vorschlag für die Kernfächer auf der Grundlage des Studiums des Bewerbers/ der Bewerberin.

- (3) Bewerber/Bewerberinnen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Hochschule außerhalb des europäischen Bildungsraumes nachweisen, können mit besonderer Genehmigung des Fakultätsrates zur Promotion zugelassen werden, sofern Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines außerhalb des europäischen Bildungsraumes erworbenen Abschlusses dem Antragsteller / der Antragstellerin ergänzende Auflagen machen.
- (4) Bewerber/Bewerberinnen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Fachhochschul-Diplom können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein einschlägiges, zum akademischen Grad Dipl.-Ing. (FH) führendes Fachhochschulstudium mit einer Abschlussnote besser der Durchschnittsnote des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule abgeschlossen haben und der Fakultätsrat feststellt, dass sie über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Diese sind nach Maßgabe des Fakultätsrats in einem Eignungsfeststellungsverfahren durch Prüfungen, die den Anforderungen an eine Diplomprüfung an einer Universität entsprechen oder entsprechend qualifizierte Nachweise vor der Zulassung zur Promotion (§ 4) nachzuweisen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis erstellt. Nach der Zulassung sind Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen den Bewerbern/Bewerberinnen nach Absatz 1 gleichzustellen.
- (5) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht in einem Dienst- und Betreuungsverhältnis zur HSU/UniBw H stehen oder standen, haben rechtzeitig vor Einreichen der Dissertation einen Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin (Vorverfahren) bei dem Dekan / der Dekanin der Fakultät zu stellen. Dabei ist wissenschaftliche Vorbildung darzustellen und nachzuweisen, Thema oder Arbeitstitel der geplanten Dissertation mitzuteilen und der/die gewünschte oder bereits feststehende betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Fakultät zu nennen. Über die Annahme als Doktorand/Doktorandin entscheidet der Fakultätsrat nach Anhören des/der betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin.

§ 3

Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers / der Bewerberin zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie muss einen Fortschritt der ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnis bringen.
- (2) Eine Diplom-, Prüfungs- oder Zulassungsarbeit wird nicht als Dissertation anerkannt.
- (3) Eine in ihrem wesentlichen Inhalt bereits veröffentlichte Arbeit kann mit Zustimmung des Fakultätsrates als Dissertation verwendet werden. Kurzfassungen, Vorträge und Patentanmeldungen gelten nicht als Veröffentlichung im Sinne von Satz 1.
- (4) Die Dissertation kann auch aus mehreren bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen des Bewerbers / der Bewerberin bestehen, wenn sie zeitlich nicht zu weit auseinander liegen, in einem inneren Zusammenhang stehen und das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. Der Bewerber / die Bewerberin hat die Ergebnisse zu einer Dissertation zusammenzufassen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.
- (5) Eine Arbeit, die aus gemeinschaftlicher, interdisziplinärer Forschung entstanden ist, kann als Dissertation anerkannt werden, wenn der individuelle Beitrag des einzelnen Bewerbers / der einzelnen Bewerberin deutlich unterscheidbar ist und den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Beteiligten erfolgt durch die

Angabe von Abschnitten im Rahmen der Gesamtarbeit und dadurch, dass die Beiträge, die die einzelnen Beteiligten geleistet haben, von diesen durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.

- (6) Die Dissertation muss einem Fach zugeordnet werden können, das an der Fakultät für Maschinenbau durch eine Professur vertreten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (7) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein; auf Antrag kann der Fakultätsrat die Abfassung in englischer Sprache genehmigen. Die Dissertation ist mit einem Textverarbeitungssystem zu erstellen und in gebundener Form einzureichen. Neben den gedruckten Exemplaren ist zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware je eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit auf einem gängigen Datenträger einzureichen; hierzu gehört auch eine elektronische Kopie der aus dem Internet zitierten Materialien. Der Bewerber / die Bewerberin hat die von ihm/ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel erschöpfend anzugeben.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan / die Dekanin der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Promotion (§ 2), insbesondere die abgelegten akademische Prüfungen,
 4. eine kurze Inhaltsangabe der Dissertation,
 5. drei Exemplare der Dissertation mit eingebundenem tabellarischen Lebenslauf sowie eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit einschließlich einer elektronischen Kopie der aus dem Internet zitierten Materialien,
 6. der Name des Betreuers / der Betreuerin,
 7. die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers / der Bewerberin, die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, insbesondere hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen, anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet zu haben,
 8. eine Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er/sie sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat, sowie darüber, ob die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei einer anderen Hochschule eingereicht worden ist,
 9. eine Liste der von dem Bewerber/der Bewerberin in den letzten fünf Jahren veröffentlichten Arbeiten,
 10. ein polizeiliches Führungszeugnis bei Bewerber/Bewerberinnen nach §2 Abs. 5,
 11. bei Kandidaten gem. §2 Abs. 4 der Nachweis einer Abschlussnote besser der Durchschnittsnote des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Dekan / die Dekanin der Fakultät prüft das Promotionsgesuch. Sind die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4) erfüllt, so legt er/sie es dem Fakultätsrat vor.
- (2) Erklärt der Fakultätsrat, dass die Fakultät für das Gebiet der eingereichten Dissertation zuständig ist, so ist das Promotionsverfahren eröffnet.

- (3) Das Promotionsgesuch kann nach Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation (§7 Abs. 2) erstattet ist.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsrat den Promotionsausschuss ein. Ihm gehören der Dekan / die Dekanin der Fakultät oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin als vorsitzendes Mitglied und die Gutachter/Gutachterinnen für die Prüfung der Dissertation an. Der Bewerber / die Bewerberin kann Gutachter/Gutachterinnen vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Ist der Dekan / die Dekanin der Fakultät in dem Promotionsverfahren Gutachter/Gutachter/in, so beauftragt der Fakultätsrat den Stellvertreter / die Stellvertreterin mit dem Vorsitz. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Als Gutachter/Gutachterinnen werden zwei Professoren/Professorinnen bestellt. Zum ersten Gutachter / zur ersten Gutachterin soll in der Regel der Professor / die Professorin bestellt werden, der/die die Dissertation angeregt oder ihre Anfertigung betreut hat. Der Erstgutachter / die Erstgutachterin muss Professor/Professorin der Fakultät für Maschinenbau sein. Professoren/Professorinnen, die mindestens drei Jahre der Fakultät für Maschinenbau der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg angehört und deren Verlassen der Fakultät für Maschinenbau der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg nicht länger als drei Jahre zurückliegt, können ebenfalls zum Erstgutachter/ zur Erstgutachterin bestellt werden. Zum zweiten Gutachter / zur zweiten Gutachterin kann auch ein Professor / eine Professorin bestellt werden, der/die nicht der Fakultät für Maschinenbau der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg angehört; ist er/sie nicht in Dauerstellung an einer Universität tätig, ist dem Fakultätsrat der entsprechende Vorschlag frühzeitig vor Eröffnung des Promotionsverfahrens vorzulegen. In besonderen Fällen kann ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin bestellt werden.
- (3) Der Dekan / die Dekanin der Fakultät teilt dem Bewerber / der Bewerberin mit, ob der Fakultätsrat dem Promotionsgesuch stattgegeben hat und welche Gutachter/Gutachterinnen er bestimmt hat.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Je ein Exemplar der Dissertation wird den Gutachtern/Gutachterinnen zur Beurteilung zugeleitet.
- (2) Die Gutachter/Gutachterinnen erstatten, in der Regel innerhalb von drei Monaten, unabhängige schriftliche Gutachten. Empfehlen sie die Annahme der Arbeit als Dissertation, so bewerten sie die Arbeit mit einem der Prädikate
- genügend
 - gut
 - sehr gut
- mit Auszeichnung, wobei das Prädikat „mit Auszeichnung“ lediglich in begründeten Ausnahmefällen für besonders hervorragende Leistungen vergeben werden soll.
- (3) Alle Gutachter/Gutachterinnen können vor und mit der Abgabe des Gutachtens von dem Bewerber/der Bewerberin inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Dissertation verlangen. Diese Änderungen müssen klar umrissen sein und sich auf Gegenstände oder Fragestellungen der Dissertation beziehen; sie sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob diese Änderungswünsche erfüllt werden sollen und ob das Promotionsverfahren erst nach Vorlage der geänderten Dissertation

fortgesetzt werden soll. In letzterem Fall erstellen die Gutachter/Gutachterinnen neue Gutachten, die keine inhaltlichen Änderungswünsche mehr enthalten dürfen.

- (4) Empfehlen nicht alle Gutachter/Gutachterinnen die Annahme der Arbeit als Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Einholen einer gutachterlichen Stellungnahme, über ihre endgültige Annahme oder Ablehnung. Wird die Arbeit als Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Der Bewerber/die Bewerberin ist hierüber schriftlich unter Darlegung der Gründe zu unterrichten. Dem Bewerber/der Bewerberin wird Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats die zur Ablehnung führenden Gründe auszuräumen.
- (5) Ist die Arbeit als Dissertation angenommen, werden Gutachten und Dissertation den Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitgliedern der Fakultät durch Auslage im Geschäftszimmer während der Geschäftszeiten für zwei Wochen zugänglich gemacht. Jeder/jede von ihnen kann sich spätestens drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zur Dissertation äußern. Hat der Bewerber/ die Bewerberin sich im Rahmen des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4 Abs.1) damit einverstanden erklärt, können die Dissertation und, soweit sich der Gutachter/ die Gutachterin bei Abgabe des Gutachtens damit schriftlich einverstanden erklärt hat, die Gutachten auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Lesens an Datensichtgeräten, eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die elektronischen Dateien zu löschen.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird der Bewerber/die Bewerberin vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung eingeladen.
- (2) Die mündliche Doktorprüfung soll in deutscher Sprache stattfinden; sie erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Fachgebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Auf Antrag kann der Fakultätsrat genehmigen, dass die Prüfung ganz oder teilweise in englischer Sprache stattfindet. Im Falle einer Dissertation nach § 3 Abs. 5 ist durch die mündliche Prüfung auch festzustellen, ob der/die einzelne Bewerber/Bewerberin seinen/ihren Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem hochschulöffentlichen Vortrag und einer mündlichen Befragung, zu welcher nur die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät zugelassen sind. Zum Vortrag können vom Bewerber / von der Bewerberin und von den Mitgliedern des Promotionsausschusses externe Gäste eingeladen werden. Der Promotionsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin ausschließen, wenn sie für ihn/sie einen besonderen Nachteil besorgen lässt.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses geleitet. Sie beginnt mit dem etwa halbstündigen hochschulöffentlichen Vortrag des Bewerbers / der Bewerberin über die Dissertation. Im Anschluss an die Fragen der Mitglieder des Promotionsausschusses können alle anwesenden Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät an den Bewerber / die Bewerberin Fragen zur Dissertation stellen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Während der ganzen mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. Eine gleichzeitige Prüfung mehrerer Bewerber/Bewerberinnen ist ausgeschlossen. Über den zeitlichen Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Versäumt der Bewerber / die Bewerberin den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als

nicht bestanden, wenn er/sie das Versäumnis nicht hinreichend entschuldigt; andernfalls setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin fest.

§ 9

Prüfungsergebnisse

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung hört der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät, die sich an der mündlichen Prüfung beteiligt haben. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet er über das Ergebnis und setzt die Prädikate für die mündliche Prüfung, die Dissertation und ein Gesamturteil fest, wobei etwaige Äußerungen gemäß § 7 Abs. 5 berücksichtigt werden. Für die mündliche Prüfung und die Dissertation finden die Prädikate gemäß § 7 Abs. 2 Verwendung, für das Gesamturteil die Prädikate
bestanden
gut bestanden
sehr gut bestanden
mit Auszeichnung bestanden.
- (2) Dem Bewerber / der Bewerberin wird das Ergebnis sogleich und in Gegenwart des Promotionsausschusses mitgeteilt. Dabei wird er/sie auch darüber unterrichtet, ob noch Korrekturen der Dissertation vorzunehmen sind und welches Mitglied oder welche Mitglieder des Promotionsausschusses für deren Anerkennung zuständig sind. Lautet das Gesamturteil „bestanden“ oder besser, gilt damit das Promotionsverfahren als erfolgreich beendet.
- (3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit "genügend" beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.
- (4) Hat der Bewerber/die Bewerberin nach nicht bestandener mündlicher Prüfung keine Wiederholung beantragt oder hat er/sie die mündliche Prüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber / die Bewerberin ist verpflichtet, das Ergebnis der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat er/sie innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung die Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung gemäß folgender Absätze 2 und 3 zu bewirken.
- (2) Als Belegexemplare hat der Bewerber / die Bewerberin neben einem Exemplar für die Prüfungsakten die unter Absatz 3 genannten Medien unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zur Archivierung abzuliefern. .
- (3) Der Bewerber / die Bewerberin hat die Verbreitung der Dissertation sicherzustellen auf einem der folgenden Wege:
 - a) Ablieferung von 40 auf holz- und säurefreiem Papier gedruckten, dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren, jeweils in Buch- oder Fotodruck, bei einer im Auftrag des Bewerbers/der Bewerberin gedruckten Dissertation,
 - b) Nachweis der Veröffentlichung in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift durch Ablieferung von drei Exemplaren der Zeitschrift oder drei Sonderdrucken,

- c) Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch Ablieferung von 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
- d) Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,

jeweils in einer durch den Promotionsausschuss genehmigten Fassung.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand / die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Die gedruckte Dissertation muss ein Titelblatt nach Anlage 1 enthalten.

- (4) Die Ablieferungsfrist kann von dem Dekan / der Dekanin der Fakultät auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird auch diese Frist überschritten, so muss der Fakultätsrat entscheiden, ob eine weitere Verlängerung erfolgen oder die Promotion nicht vollzogen werden soll.

§ 11

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nachdem der Bewerber / die Bewerberin die vorgeschriebene Zahl von Ausfertigungen der Dissertation abgegeben hat, wird die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen.
- (2) Die Urkunde (Anlage 2) enthält den Titel der Dissertation und das Gesamturteil der Doktorprüfung; sie trägt die Unterschriften des Dekans/der Dekanin der Fakultät für Maschinenbau und des Präsidenten / der Präsidentin der Universität, den Abdruck des Siegels der Universität und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.
- (3) Erst nach Empfang der Urkunde erhält der Bewerber/die Bewerberin das Recht, den Titel Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) zu führen.

§ 12

Überprüfung des Verfahrens

- (1) Hat sich der Bewerber / die Bewerberin beim Nachweis der Prüfungsvoraussetzungen oder der Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Promotionsausschuss nach Anhören des Bewerbers/der Bewerberin das Promotionsverfahren für nichtig erklären.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber / die Bewerberin binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 13

Entzug des Doktorgrades

- (1) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender ingenieurwissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät die akademische Würde Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Auf Antrag eines Professors / einer Professorin der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission von Professoren/Professorinnen zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste des/der zu Ehrenden. Die Bildung der Kommission ist allen Professoren/Professorinnen der Fakultät bekannt zu geben; auf Antrag kann jeder Professor / jede Professorin der Fakultät dieser Kommission angehören.
- (3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Vorliegen des Kommissionsvorschlages entscheiden die Professoren /Professorinnen der Fakultät in einer besonderen Sitzung, die von dem Dekan / der Dekanin der Fakultät einberufen wird. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Professoren/Professorinnen der Fakultät erforderlich. Professoren/Professorinnen, die verhindert sind, bei der Abstimmung anwesend zu sein, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Universität.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen der Urkunde, in der die Verdienste des/der Geehrten hervorzuheben sind. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans/der Dekanin der Fakultät für Maschinenbau und des Präsidenten / der Präsidentin der Universität.

§ 15 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger – Amtliche Mitteilungen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.

Anlagen

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der genehmigte Dissertation

(Titel)

Von der Fakultät für Maschinenbau
der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg
zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktor-Ingenieurin / eines Doktor-Ingenieurs
genehmigte

DISSERTATION
vorgelegt von

Vorname, Familienname.

aus *Geburtsort*.

Hamburg *Druckjahr*.

Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachterinnen/Gutachter sowie der Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung anzugeben.

Anlage 2: Muster für die Promotionsurkunde (Anhalt)

**HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG**

Die Fakultät für Maschinenbau
verleiht

Herrn/Frau _____
aus _____

den akademischen Grad

**Doktor-Ingenieur / Doktor-Ingenieurin
(Dr.-Ing.)**

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung am _____

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Hamburg, den _____

(Präsident/Präsidentin)

(Dekan/Dekanin)